

Benutzerordnung der Bücherei der Waldschule

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzer verzichtet.



§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bücherei sind alle Schulsehörden zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Büchereiordnung durch einen Erziehungsberechtigten einen Benutzerausweis (Leseausweis), der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Benutzerausweis wird in der Bücherei geführt und nicht an die Benutzer ausgegeben.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher und andere Medienarten zwei Wochen. Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich gemahnt.
- (2) Veränderung: Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen zu begrenzen.
- (4) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (5) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weitere Medien entliehen.
- (6) Mit dem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien zurückzugeben.

Benutzerordnung der Bücherei der Waldschule

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

(2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.

(5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtzurückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die eigene Neuanschaffung verlangen.

(6) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

§ 6 Aufenthalt in der Bücherei

(1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Es gilt die Schul- und Hausordnung.

(2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.

(3) Straßenschuhe, Jacken, Mäntel und Taschen sind an der Garderobe abzugeben.

(4) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.